Kreis Erbach Gemarkung Airlenbach
Flur 10

Höhenplan

Die Höhen sind über NN angegeben

Ausgefertigt: Michelstadt, den September 1963
Katasteramt Michelstadt

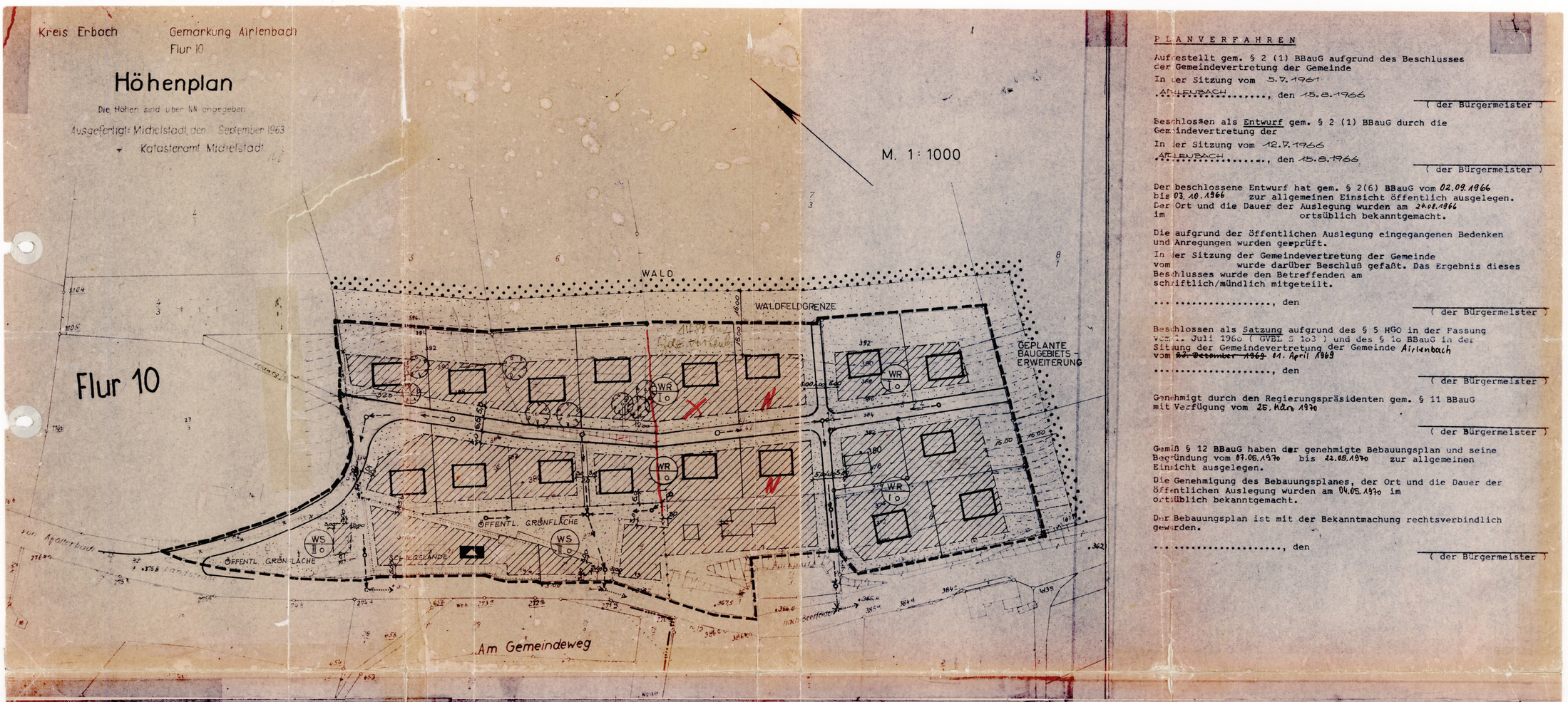

PLANVERFAHREN

Aufgestellt gem. § 2 (1) BBauG aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde
In der Sitzung vom 5.7.1964
AIRLENBACH....., den 15.8.1966
(der Bürgermeister)

Beschlossen als Entwurf gem. § 2 (1) BBauG durch die Gemeindevertretung der
In der Sitzung vom 12.7.1966
AIRLENBACH....., den 15.8.1966
(der Bürgermeister)

Der beschlossene Entwurf hat gem. § 2(6) BBauG vom 02.09.1966 bis 03.10.1966 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 24.8.1966 im ortsüblich bekanntgemacht.

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden geprüft.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde vom wurde darüber Beschluß gefaßt. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Betreffenden am schriftlich/mündlich mitgeteilt.

....., den
(der Bürgermeister)

Beschlossen als Satzung aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S 103) und des § 10 BBauG in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Airlenbach vom ~~24. October 1963~~ 11. April 1969

....., den
(der Bürgermeister)

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 26. März 1970

(der Bürgermeister)

Gemäß § 12 BBauG haben der genehmigte Bebauungsplan und seine Begründung vom 07.05.1970 bis 24.05.1970 zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, der Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.05.1970 im ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

....., den
(der Bürgermeister)

ZEICHENERKLÄRUNG (nach Planzeichenverordnung Jan. 1965)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9, Abs. 5 BBauG)
- Grundstücksgrenze
- Zu ändernde Grundstücksgrenze (§ 45 BBauG)
- Verbindliche Baulinie
- Äußerste Baugrenze
- Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher, baulicher Nutzung oder unterschiedlichen Maßen baulicher Nutzung innerhalb des Baugebietes
- Öffentl. Grünfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Erschließungswege
- Stellung der baulichen Anlagen und verbindlicher Firstrichtung
- Sammel- und Einzelgaragen mit Zufahrt
- Stellplätze
- Überbaubare Fläche
- private und öffentliche Grünflächen (§ 5 Abs 2/5 und § 9 Abs. 1/8 BBauG)
- Friedhof
- Kleingärten
- Parkanlage
- Von der Bebauung frei zuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1/2 BBauG)
- Mit Geh- Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1/11 BBauG)
- Bäume, Hecken
- ~~Verkehrsgrünfläche (Grünanlagen, Parkplätze, Buchten, Einbauten, Bushalte-stellen, Kioske)~~
- Entwässerung
- Umformerstation
- Bestehende Gebäude
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2/2, § 9 Abs. 1/1f BBauG)
- Schule

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 1 Abs. 1/3 Bau NVO - § 5 Abs. 2/1 und § 9 Abs. 1/1 BBauG §§ 16 und 17 Bau NVO)

WR II o	Art der Nutzung:	Reines Wohngebiet
	Bauweise:	offen
	Vollgeschosse:	max. 1 auf der Bergseite
	Grundflächenzahl:	max. 0.4
	Geschoßflächenzahl:	max. 0.4
	Dachneigung:	o - 30° A.T.
	Traufhöhe:	max. 3.0 m über natürlichem Geländeanschnitt an der Bergseite
WS II o	Art der Nutzung:	Kleinsiedlungsgebiet
	Bauweise:	offen
	Vollgeschosse:	max. 2
	Grundflächenzahl:	max. 0.2
	Geschoßflächenzahl:	max. 0.3
	Dachneigung:	o - 30° A.T.
	Traufhöhe:	max. 7.00 m über natürlichem Geländeanschnitt an der Bergseite

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

GEMEINDE AIRLENBACH
BAUGEBIET „AUF DER HARDT"

BEARBEITET: GÜNTHER BELZNER
ARCHITEKT
HIRSCHHORN/NECKAR
ERSHEIMERSTRASSE 23
RUF 06272 / 336

HIRSCHHORN, DEN 6. DEZ. 1968

AUSFERTIGUNG

A-M-16

6684